

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 185/07 B

L 2 U 280/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 U 227/01 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz erfordert, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsbegründung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus einem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger behauptet die Abweichung des LSG von dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.2.1988 (2 RU 30/87). Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger aus der Entscheidung des BSG sowie insbesondere aus der vorinstanzlichen Entscheidung jeweils einen abstrakten Rechtssatz herausgearbeitet hat. Er hat jedenfalls nicht hinreichend deutlich gemacht, dass sich die beiden bezeichneten Rechtssätze widersprechen und dass es sich jeweils um die Entscheidung tragende Gründe handelt. Es wird aus dem Vortrag auch nicht deutlich, dass das mit der Beschwerde angefochtene Urteil auf der Divergenz beruhen könnte.
- 4 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG). Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

